

Abgabefrei gemäß
§ 30 B-KUVG in Ver-
bindung mit §§ 109
und 110 ASVG

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten vom 31.5.1957,
abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
mit Zustimmung der Versicherungsanstalt öffentlich
Bediensteter einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte in der
Österreichischen Ärztekammer andererseits.

Gemäß § 342 Abs. 1 Z 10 ASVG wird folgende Übergangsregelung zur Altersgrenze vereinbart:

I.

Geltungsbereich

Betroffen von dieser Zusatzvereinbarung sind alle Vertragsärzte der BVA.

II.

Subsidiarität

Für den Fall, dass zwischen einer Landesärztekammer und der jeweiligen Gebietskrankenkasse eine eigene Zusatzvereinbarung zur Altersgrenze existiert, gelten deren Regelungen auch für den Bereich der BVA.

III.

Übergangsregelung

Die Übergangsfrist für zum 1.1.2010 bestehende Einzelverträge endet mit 31.12.2018. Ab 1.1.2019 erlöschen jedenfalls Einzelverträge von Vertragsärzten mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

Davor gilt folgende Einschleifregelung:

Für Vertragsärzte die vor dem 1.1.2010

das 68. Lebensjahr vollendet haben gilt die Altersgrenze 74, frühestens jedoch ab 1.1.2015

das 66. Lebensjahr vollendet haben gilt die Altersgrenze 73, frühestens jedoch ab 1.1.2016

das 64. Lebensjahr vollendet haben gilt die Altersgrenze 72, frühestens jedoch ab 1.1.2017

das 62. Lebensjahr vollendet haben gilt die Altersgrenze 71, frühestens jedoch ab 1.1.2018

das 60. Lebensjahr vollendet haben gilt die Altersgrenze 70, frühestens jedoch ab 1.1.2019

Wien, am 18.11.2011

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender



Dr. Christoph Klein
Generaldirektor-Stv.

Wien, am 22.11.2010

Österreichische Ärztekammer

Der Präsident Der Obmann: BKNÄ

MR Dr. Walter Dörner VP Dr. Günther Wawrowsky

Wien, am 1.3. DEZ. 2010

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
Obmann Leitender Angestellter

Fritz Neugebauer Dr. Gerhard Vogel

